

Satzung
der
Gesellschaft zur Wahrung und Förderung
studentischer Traditionen zu Leipzig e.V.
(TV-Club)

Stand: 04.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZIELE UND ZWECKE	3
§ 3 ZWECKVERBAND.....	4
§ 4 FINANZEN, SACHMITTEL.....	4
B. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 9 BEITRÄGE.....	6
§ 10 MAßREGELUNGEN, SANKTIONEN	6
C. ORGANE DES VEREINS	7
§ 11 ORGANE DES VEREINS	7
§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 13 DER VORSTAND	8
§ 14 BEENDIGUNG DER VORSTANDSCHAFT	8
§ 15 DIE TEAMS.....	9
§ 16 DER BEIRAT.....	9
§ 17 DER CLUBRAT	10
D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
§ 18 VEREINSORDNUNGEN	10
§ 19 SATZUNGSÄNDERUNG	10
§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLSBERECHTIGUNG	11
§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Titel "Gesellschaft zur Wahrung und Förderung studentischer Traditionen zu Leipzig e.V." im Folgenden auch „TV-Club“ oder „Verein“ genannt.
- (2) Er wurde am 13.10.1994 gegründet und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 2396 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Ziele und Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Organisation eines Treffpunktes für Studenten
 - b) die Pflege und Wahrung der Traditionen des "TV-Clubs" (Club der Tierproduzenten und Veterinärmediziner)
 - c) die Förderung von Bildung und Kultur und
 - d) die Förderung des TV-Faschings.
- (2) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung einer Möglichkeit für Studenten, sich bei niedrigen Preisen in einem Kommunikationszentrum aufzuhalten,
 - b) die Zusammenarbeit mit anderen Studentencлубs,
 - c) Exkursionen zum Kennenlernen bäuerlicher Lebensweisen und Traditionen in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands und
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellen Beiträgen, welche dem Kennenlernen des sowohl nationalen als auch internationalen Brauchtums dienen.

§ 3 Zweckverband

- (1) Der Verein kann selbst Mitglied in weiteren Dachverbänden oder Vereinen sein. Über Beitritt in und Austritt aus anderen Dachverbänden oder Vereinen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Finanzen, Sachmittel

- (1) Erworbene bzw. erwirtschaftete Sach- und Geldmittel sind Eigentum des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen für Auslagen der Mitglieder im Zuge der Verwirklichung der Ziele des Vereins sowie Vergütungen nach Abs. 5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf Verträge und Vereinbarungen mit Personen schließen, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Arbeiten erledigen, die über das normale satzungsmäßige Maß hinausgehen. Über die Begründung, Änderung oder Aufhebung dieser Verträge entscheidet der Vorstand. Er hat innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss den Beirat zu informieren.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Weitere Definitionen und Regelungen hinsichtlich der Mitgliedschaft sind in der jeweils geltenden Fassung der Mitgliederbeitragsordnung (MBO) geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags und die Annahme des Antrages durch den Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigten. Hierdurch wird der Antragsteller Vereinsmitglied auf Probe (Probeanwärter).
- (2) Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

- (3) Nach dem Abschluss von drei Diensten im Sinne §9.1 erfolgt die Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und die Person wird Vereinsmitglied im Status des Erstanwärters.
- (4) Weitere Definitionen und Regelungen hinsichtlich des Erwerbs der Mitgliedschaft sind in der jeweils geltenden Fassung der Mitgliederbeitragsordnung (MBO) geregelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es sich in den letzten sechs Monaten nicht mehr aktiv am Vereinsleben beteiligt hat und dafür keine Entschuldigung vorliegt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es grob gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund liegt.
- (5) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Wenn vorhanden ist eine schriftliche Stellungnahme zu verlesen und zu berücksichtigen.
- (6) Über die Entscheidung des Ausschlusses oder der Streichung ist das Mitglied schriftlich zu informieren. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist gegenüber dem Beirat zu erklären und hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beirat beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Entscheidung des Ausschlusses.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Vereinsämter.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen das gleiche Stimmrecht, Rede- sowie Antragsrecht. Ausgenommen hiervon sind Vereinsmitglieder auf Probe entsprechend §6 Abs. (1).
- (2) Ein Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu vertreten und sich aktiv in die Gestaltung des Clublebens einzubringen. Diese Einbringung erfolgt insbesondere durch die Erbringung von Diensten zu Öffnungszeiten oder Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Ein Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Mitgliedsdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sollte ein Mitglied durch missbräuchliche Nutzung von Vereinskennzeichen den Verein in Misskredit bringen oder Schaden, behält sich der Verein das Recht vor, entsprechend kennzeichnendes Material einzuziehen. Darunter fallen zum Beispiel die Teilnahme an Veranstaltungen, die mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbar sind oder Belästigung der Allgemeinheit.

§ 9 Beiträge

- (1) Mitglieder erbringen Beiträge ausschließlich in Form von Arbeitsleistungen (Diensten). Für geleistete Dienste können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (2) Die genauen Festlegungen hinsichtlich der Beiträge sind in der jeweils geltenden Fassung der Mitgliederbeitragsordnung (MBO) geregelt.

§ 10 Maßregelungen, Sanktionen

- (1) Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand Verwarnungen, Geldstrafen und einen zeitweiligen Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und -anlagen verhängen. In schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Die genaue Art und den Umfang der Sanktionsmaßnahmen sowie das Sanktionsverfahren selbst regelt der Vorstand, der den Beirat über die Entscheidung zu informieren hat.
- (2) Für den Ausspruch einer Sanktion ist der Vorstand zuständig. Das betroffene Mitglied kann nach einer Anhörung durch den Vorstand den Beirat anrufen, der endgültig über die Verhängung der Sanktion entscheidet.

C. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat und
- d) der Clubrat.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zusätzlich können Mitgliederversammlungen auf Antrag des Vorstands, auf Antrag des Beirates oder auch Antrag von 3/100 der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 4/10 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Aktive Ehrenmitglieder zählen im Sinne dieses Abschnitts als aktive Mitglieder.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht und den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche eine Bestätigung durch das Amtsgericht oder notarielle Beglaubigungen bedürfen, müssen drei Wochen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung beim Amtsgericht oder Notar eingereicht werden. Über Verzug informiert der Vorstand den Beirat.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die alltäglichen Vereinsgeschäfte auf.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und weitere Vereinsordnungen erlassen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die bei ihrer Wahl mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) ein Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtszeit von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und offen. Eine geheime Wahl kann beantragt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Gleichzeitig sind sie vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

§ 14 Beendigung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandsfunktion endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Amtsniederlegung (Rücktritt)
 - c) Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - d) Austritt oder Ausschluss
 - e) Geschäftsunfähigkeit oder Tod.
- (2) Endet die Vorstandsfunktion durch Ablauf der Amtszeit, bleibt das Mitglied bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Rücktritt kann gegenüber dem Beirat erklärt werden. Er darf nicht ohne wichtigen Grund zur Unzeit stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vorstands mit einfacher Mehrheit abberufen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so muss der Clubrat innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Das gewählte Vorstandsmitglied muss durch die Mitgliederversammlung sechs Wochen nach der Wahl bestätigt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Amtszeit. Eine Person darf nur einmalig in einem Zeitraum von zwölf Monaten zum kommissarischen Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 15 Die Teams

- (1) Definitionen hinsichtlich der Teams sind in der jeweils geltenden Fassung der Mitgliederbeitragsordnung (MBO) geregelt.

§ 16 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes, insbesondere in aktuellen Fragen der Vereinsarbeit, beratend zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus aufgabenbezogenen, ständigen Posten sowie Vertretern verschiedener Bezugsgruppen (Teams) als nichtständige Posten.
- (3) Als ständige Posten gehören dem Beirat an:
 - a) der Lagerchef,
 - b) der Kulturchef,
 - c) der Bauchef,
 - d) der Finanzier.
- (4) Zur besseren Organisation und um bestimmte Bezugsgruppen zu repräsentieren, ist der Verein in Teams untergliedert. Die Teamchefs gehören ebenfalls dem Beirat an. Die Wahl der Teamchefs erfolgt durch die Teams mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Gründung und Auflösung von Teams erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die ständigen Posten als Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von einem Jahr. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Es kann für jedes Beiratsmitglied ein Stellvertreter gewählt werden.
- (7) Den Stellvertretern steht das Stimmrecht bei Abwesenheit des entsprechenden Beiratsmitgliedes zu.
- (8) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für einen ständigen Posten während der laufenden Amtszeit aus, wählt der Clubrat ein Ersatzmitglied.

- (9) Personalunion zwischen einzelnen Posten des Beirates oder zwischen Mitgliedschaft im Vorstand und im Beirat sind nicht möglich.
- (10) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (11) Bei Investitionsentscheidungen, welche dem selben Zweck dienen und deren Gesamtnettobetrag mehr als € 1.000,- überschreitet, muss der Beirat vorab angehört werden. Ihm steht gegenüber einer Vorstandsentscheidung diesbezüglich ein Vetorecht zu. Das Veto ist spätestens in der auf die Anhörung folgende Sitzung des Clubrates vorzubringen. Ausgenommen davon sind Instandhaltungskosten, sofort notwendige Ersatzbeschaffungen sowie Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebs.
- (12) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Der Clubrat

- (1) Der Clubrat wird aus dem Vorstand und dem Beirat gebildet. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und organisiert das Tagesgeschäft.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Sitzungstermine müssen den Mitgliedern eine Woche vorher zugänglich gemacht werden.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein weitere Ordnungen geben.
- (2) Erlass und Aufhebung der Vereinsordnungen geschehen durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Voraussetzungen für Änderungen an Vereinsordnungen sind in der jeweiligen Ordnung zu regeln.
- (3) Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

- (2) Änderungsentwürfe sind den stimmberechtigten Mitgliedern ab dem Zeitpunkt der Einladung zur beschließenden Mitgliederversammlung schriftlich zugänglich zu machen. Diese Entwürfe sind nicht abschließend und können falls notwendig und gewünscht zur Mitgliederversammlung ergänzt und verändert werden.
- (3) Änderungen an der Satzung, welche aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder auf Verlangen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts erfolgen müssen, können durch den Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder umgehend über die Änderung unter Benennung der Notwendigkeit zu informieren.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Über die Anfallsberechtigung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Alle in der Satzung verwendeten maskulinen Formen sind auch für feminine Formen anzuwenden, ohne dass eine separate Nennung dafür notwendig wird.
- (2) Als der Schriftform genügend im Sinne dieser Satzung werden auch solche Mitteilungen, Anträge und Erklärungen angesehen, die in elektronischer Form (z.B. Email) abgegeben werden. Einladungen, Mitteilungen und Erklärungen des Vorstandes an die Mitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt genannte (elektronische) Adresse versendet wurden. Die Verantwortung, dem Vorstand Adressänderungen mitzuteilen, obliegt jedem Mitglied selbst.
- (3) Fristen von jeglichen Vereinsschreiben beginnen mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der „Gesellschaft zur Wahrung und Förderung studentischer Traditionen zu Leipzig“ am nächsten kommt, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verfolgt hat. Entsprechende Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (5) Die Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 28. April 2019.